

Programmdokument für das Kompetenzzentren-Programm COMET Competence Centers for Excellent Technologies

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Laufzeit bis 31. Dezember 2021

Das vorliegende Programmdokument ist eine Konkretisierung der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie) Struktur-FTI-RL, erlassen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Wien, September 2020

Inhalt

1	Präambel	3
1.1	Die bisherige Entwicklung von COMET.....	3
2	Ziele des Programms	4
3	Indikatoren	5
4	Abgrenzung zu bestehenden Programmen	5
5	Zielgruppen und Förderungswerber	5
5.1	Zielgruppen in COMET.....	5
5.2	Förderungswerber	6
6	Förderbare Vorhaben, Instrumente / Programmlinien	6
6.1	Förderbare Vorhaben.....	6
6.2	Die Programm-Linien	7
6.2.1	Übersicht über die Programm-Linien.....	7
6.2.2	Die Programm-Linien im Detail.....	9
7	Förderungsart und -höhe / Förderbare Kosten.....	12
7.1	Förderungsart	12
7.2	Förderungshöhe.....	12
7.3	Förderbare Kosten	13
7.4	Phasing-Out	14
8	Verfahren	14
8.1	Auswahl und Bewertung	14
8.2	Entscheidung	15
8.3	Abwicklung der Förderung	16
9	Gültigkeitsdauer des Programmdokuments	16
10	Geschlechterdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	16
11	Monitoring- und Evaluierungskonzept.....	17
12	Rechtsgrundlagen	17
13	Definition von Schlüsselnbegriffen	18
	Abkürzungen	21
	Annex: COMET Monitoring und Evaluierungskonzept.....	21
	Tabellenverzeichnis	21
	Abbildungsverzeichnis	21

1 Präambel

Seit dem Jahr 1998 wurden in Österreich mit den Kompetenzzentren Programmen Kplus, K_ind, K_net in 45 Zentren und Netzwerken zentrale Forschungskompetenzen in der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft aufgebaut und damit eine Landkarte von Knotenpunkten hochqualitativer Forschung gezeichnet.

COMET verstand sich seit Programmbeginn als innovative Weiterentwicklung dieser Vorgänger-Programme. Zentrale Motivation für die Weiterführung von COMET über das Jahr 2016 hinaus, ist der Aufbau neuer Kompetenzen sowie die verstärkte Internationalisierung als Qualitätsmerkmal exzellenter kooperativer Forschung. Die Bündelung dieser Kompetenzen in einem Zentrum und die von Wissenschaft und Wirtschaft gemeinsame Definition von zukunftsweisenden Themen sollen neue Forschungsimpulse setzen, zu verstärktem Technologietransfer führen und die Innovationsfähigkeit der Unternehmen stärken. Neue Produkt-, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen sollen entstehen. In diesem Sinne stellt COMET einen wesentlichen Faktor zur Stärkung des Forschungsstandorts und des Wirtschaftsstandorts Österreich dar.

COMET ist als Programm auf Bundesebene konzipiert. Die Bundesländer unterstützen COMET mit zusätzlichen eigenen Landesmitteln auch um ihre jeweiligen regionalen technologiepolitischen Zielsetzungen zu stärken. Diese Zusammenarbeit wird jeweils bilateral und schriftlich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbart. Werden die Landesmittel auf Basis des gegenständlichen Programmdokuments vergeben, so können die Bundesländer bei der Auswahl der Zentren und Projekte in mehrfacher Weise mitwirken:

- Die Bundesländer sind beim Auswahlverfahren beteiligt.
- Die Bundesländer haben die Möglichkeit, inhaltliche Stellungnahmen zu formulieren.

1.1 Die bisherige Entwicklung von COMET

Ausgangspunkt für COMET war das im Jahr 2006 bestehende Portfolio an 45 Kompetenzzentren und -netzwerken.

Wie intendiert, haben sich etliche Vorgänger-Zentren in K1-Zentren weiterentwickelt, andere haben neue Kompetenzen aufgebaut bzw. bestehende Kompetenzen gebündelt, woraus neue K2-Zentren aber auch neue K1-Zentren entstanden sind. Es haben jedoch auch Strukturbereinigungen stattgefunden und einige Zentren bzw. Netzwerke wurden nicht mehr in COMET weiter gefördert.

Das COMET Programm wurde bisher zwei Mal einer Wirkungsanalyse¹ unterzogen, deren Erkenntnisse maßgeblich in die Überarbeitung von COMET eingeflossen sind, wie auch die Resultate der Taftie „Task Force zu Kompetenzzentren“, welche von der FFG geleitet wird.

Die Wirkungsanalyse ergab, dass COMET-Zentren wesentliche Beiträge zur Steigerung des Kompetenzaufbaus und des Innovationsoutputs der beteiligten Unternehmen leisten. Auch bei den wissenschaftlichen Partnern führte COMET zu einer Vertiefung bestehender Forschungsthemen und einem entsprechenden Aufbau von Kompetenzen. Darüber hinaus wird COMET sowohl bei Publikationstätigkeiten als auch in der Ausbildung von DoktorandInnen ein bedeutender Impact bescheinigt.

Um jedoch der Tendenz entgegenzuwirken, dass COMET-Zentren zunehmend als F&E-Dienstleister für Unternehmen agieren und nicht mehr in der Lage sind neue, strategische Forschungsimpulse zu setzen, und als Reaktion auf die geringen Unterschiede zwischen den Programmlinien K2 und K1, wurden die COMET-Programmziele entsprechend geschärft und die bisherigen Programmlinien um das Element "COMET-Modul" erweitert.

2 Ziele des Programms

Die Ziele von COMET sind:

- Aufbau und Fokussierung von Kompetenzen basierend auf einer langfristig ausgerichteten Forschungsk Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf höchstem Niveau.
- Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich: durch Forcierung des Technologietransfers in die Wirtschaft sollen neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert, neue Märkte geöffnet und somit die Innovationsfähigkeit der Unternehmen gesteigert werden.
- Stärkung des Forschungsstandorts Österreich: durch exzellente kooperative Forschung sollen neue Forschungsimpulse gesetzt und zukunftsweisende Forschungsthemen etabliert werden.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft durch forcierte Internationalisierung als Qualitätsmerkmal exzellenter kooperativer Forschung: durch Einbindung international renommierter ForscherInnen, Organisationen und Unternehmen, durch Positionierung der Kompetenzzentren als international attraktive Kooperationspartner und durch laufenden Vergleich mit den Besten soll ein Vorsprung im internationalen Wettbewerb erzielt werden.

¹ Die Endberichte der Wirkungsanalyse stehen auf der FFG Website zur Verfügung. (<https://www.ffg.at/page/comet-downloadcenter>)

- Aufbau und Entwicklung von Human Ressourcen: die verstärkte Attraktion international renommierter Forscher und Forscherinnen, die Schaffung von strukturierten Karriere-modellen für ForscherInnen und die aktive Unterstützung der intersektoralen Mobilität des Forschungspersonals soll zu einem intensiveren Know-how-Transfer führen.

3 Indikatoren

Zielerreichung und Wirkung von COMET werden unter anderem durch den Einsatz von Indikatoren überprüft. Hierbei handelt es sich um quantitative und qualitative Indikatoren, die zum einen auf Ebene des einzelnen Vorhabens, zum anderen auf Programmebene relevant sind. Die Indikatoren, und damit die entsprechenden Zielgrößen, leiten sich direkt aus den Programmzielen ab und werden im Monitoring- und Evaluierungskonzept ausführlich dargestellt (siehe Annex).

4 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Zentrale Alleinstellungsmerkmale von COMET sind das von der Wirtschaft und Wissenschaft gemeinsam definierte Forschungsprogramm sowie das geforderte „multi-firm“ Kriterium. Ausschließlich bilaterale Forschungsk Kooperationen können kein COMET-Zentrum, COMET-Modul oder COMET-Projekt bilden. Für bilaterale Kooperationsformen, die für bestimmte Vorhaben zweckmäßiger sein können, wird auf andere Forschungsförderprogramme verwiesen (z.B. BRIDGE, CD-Labors).

Die COMET Vorhaben grenzen sich von anderen geförderten Forschungsprojekten dadurch ab, dass sie deutlich größer und langfristiger sind, und von einem gemeinsamen ambitionierten Forschungsprogramm mit entsprechendem Entwicklungspotenzial getragen werden. Darüber hinaus zeichnen sich K2-Zentren sowie COMET-Module durch deutlich risikoreichere Forschung aus.

Die COMET-Zentren sind gekennzeichnet durch ihre besonderen Governance Strukturen, sowie durch ihre langfristige Orientierung und Größe im Portfolio der Förderinstrumente.

5 Zielgruppen und Förderungswerber

5.1 Zielgruppen in COMET

Das Programm richtet sich an existierende Kompetenzzentren und COMET-Projekte ebenso wie an neue Konsortien in der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft. Somit stehen bestehende Strukturen sowohl untereinander als auch mit neuen Konsortien im Wettbewerb.

5.2 Förderungswerber

Förderungswerber sind Konsortien mit mindestens einer Forschungseinrichtung und mehreren Unternehmen. Wesentliche Bedingung ist die Erfüllung des „multi-firm“ Kriteriums: Bei COMET-Zentren ist die Involvierung von mindestens fünf, bei COMET-Projekten und COMET-Modulen von mindestens drei Unternehmenspartnern notwendig.

Dabei ist sicherzustellen, dass nicht durch ein sehr dominantes Unternehmen das „multi-firm“ Kriterium indirekt umgangen wird. Auch soll im Antrag dokumentiert sein, dass Anzahl und Beitrag der beteiligten Unternehmen im Zusammenhang mit dem gewählten Forschungsprogramm hinreicht, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Der Beitrag jedes Partners soll dabei deutlich erkennbar sein.

Die Unternehmenspartner müssen namentlich im Antrag genannt werden.

Eigentumsmäßige Verflechtungen zwischen den Unternehmen sind solange unproblematisch, solange nicht gegen das „multi-firm“ Kriterium verstoßen wird. Gibt es zwischen zwei oder mehreren Unternehmen ein Beherrschungsverhältnis, so zählt diese „Firmengruppe“ als ein Unternehmen.

Im Falle der Zuerkennung einer Förderung müssen Kompetenzzentren als eigene Rechtspersönlichkeiten implementiert werden. Als Rechtsform für Zentren ist eine GmbH oder eine vergleichbare Rechtsform vorzusehen.

Um die geforderte Sichtbarkeit und Attraktivität der Kompetenzzentren zu erreichen, sind die Forschungsarbeiten entsprechend zu konzentrieren. Es ist für ein Zentrum mehr als ein Standort möglich, solange der Zentrumscharakter gewahrt bleibt.

6 Förderbare Vorhaben, Instrumente / Programm- linien

6.1 Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben sind:

1. Vorhaben im Bereich der industriellen Forschung²
2. Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung

² Die Definition der Begriffe „industrielle Forschung“ und „experimentelle Entwicklung“ entspricht jener der AGVO (Punkt 85 und 86).

3. Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung in Zusammenhang mit den unter Punkt 1 und 2 genannten Vorhaben
4. Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den unter Punkt 1 und 2 genannten Vorhaben
5. Technische Durchführbarkeitsstudien

Für die einzelnen Vorhaben gelten die jeweils nach AGVO 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; siehe Pkt. 13 Rechtsgrundlagen) definierten maximalen Förderungsquoten. Die maximale Förderungsquote für ein COMET-Zentrum bzw. ein COMET-Projekt errechnet sich aus der jeweiligen Mischung der einzelnen Vorhaben und gilt für die gesamte Dauer des Förderungsvertrags. Für COMET-Module gilt eine fixe Förderungsquote von 80 %.

Bilaterale Forschungsk Kooperationen („single-firm“ Projekte) sind auf max. 20 % der förderbaren Kosten zu begrenzen. In COMET-Modulen sind keine single-firm Projekte möglich.

6.2 Die Programm-Linien

Zur Umsetzung von COMET sind 3 Programmlinien vorgesehen (siehe Abb. 1), wobei die Formate „COMET-Zentrum“ und „COMET-Projekt“ um die Linie „COMET-Modul“ erweitert werden, um neue zukunftsweisende Themen mit besonders risikoreicher Forschung zu etablieren. Dieses 3-Linien-Modell versucht den zentralen Herausforderungen zwischen Fokussierung und Erneuerung und zwischen inkrementeller Entwicklung und besonders risikoreicher Forschung gerecht zu werden.

Das 3-Linien-Modell ermöglicht

- den COMET-Einstieg über die COMET-Projekte Linie in einem Konsortium (min. 1 WP, min. 3 UP)
- den Aufbau von Kompetenzen und Humanressourcen in einem physischen Zentrum (min. 1 WP, min. 5 UP)
- sowie die Erschließung neuer Forschungsbereiche für ein COMET (K1)-Zentrum über ein COMET-Modul (min. 1 WP, min. 3 UP)

Die COMET-Programmlinien sind den unter „Struktur“ zusammengefassten Instrumenten der FFG zugewiesen, die dem Aufbau und der Verbesserung von Strukturen von Forschung und Innovation dienen.

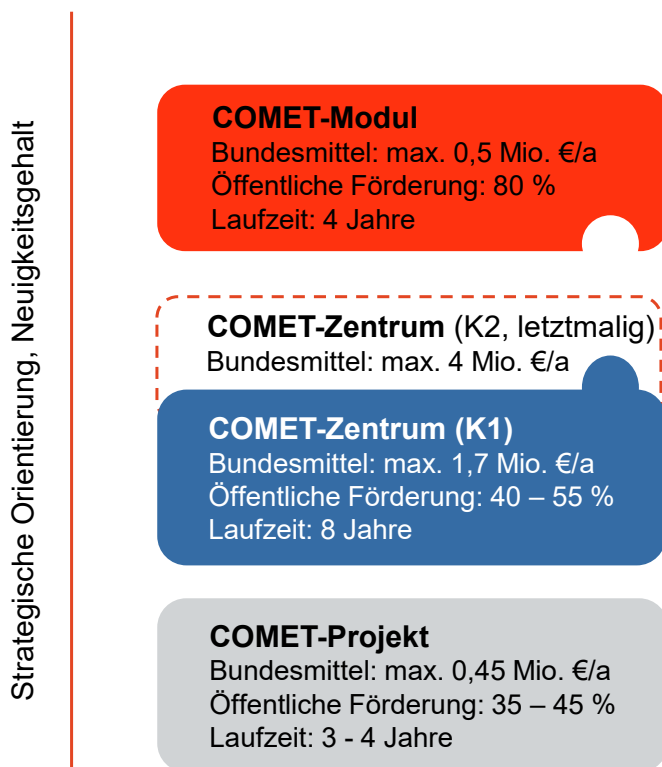
6.2.1 Übersicht über die Programm-Linien

Alle Programmlinien (COMET-Projekte, COMET-Zentrum, COMET-Modul) zeichnen sich durch hohe Forschungskompetenz und Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitig hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor aus.

Die Linien sind alle thematisch offen, ein einzelnes Vorhaben soll aber ein klar definiertes Thema haben. Im Mittelpunkt steht ein gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliertes Forschungsprogramm, welches keine Ansammlung von Einzelprojekten darstellt, sondern durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert im Sinn der Programmziele schafft.

Von Linie zu Linie – von COMET-Projekt zu COMET-Zentrum zu COMET-Modul steigend – gewinnt jedoch der Neuigkeitsgehalt der Forschung und somit die strategische Orientierung an Bedeutung. Während das Forschungsprogramm in den Linien „COMET-Projekt“ und „COMET-Zentrum“ aus einem entsprechenden Verhältnis von strategischen und „multi-firm“ Projekten besteht, orientiert sich das „COMET-Modul“ – aufgrund seines hohen Anspruchs an den Neuigkeitsgehalt – ausschließlich an strategischer Forschung, was sich auch in der hohen Förderquote (80 %) dieser Linie abbildet.

Abbildung 1: Übersicht der 3 Programmlinien



Bilaterale Forschungsk Kooperationen („single-firm“ Projekte) sind in den Linien COMET-Projekt und COMET-Zentrum auf max. 20 % der förderbaren Kosten zu begrenzen. In der Linie „COMET-Modul“ sind „Single-firm“ Projekte ausgeschlossen.

Im Rahmen der Programmlinien COMET-Projekt und COMET-Zentrum kann es grundlagenorientiertere Vorhaben mit höherer Förderung und anwendungsorientiertere Vorhaben mit

niedrigerer Förderung geben. Daher gibt es keine festgelegten Förderungsquoten pro Linie, sondern Quotenkorridore, welche vor allem durch die Art der Forschung (Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung) differenziert werden. Im Gegensatz dazu ist die Förderungsquote der Linie COMET-Modul aufgrund des hohen Anspruchs an den Neuigkeitsgehalt mit 80 % fixiert.

COMET adressiert Unternehmen aller Branchen und aller Unternehmensgrößen. Das Programm ist offen für kleine und mittlere Unternehmen ebenso wie für große Unternehmen. Die definierten Quoten für die Beiträge der Unternehmen sind auf der Ebene des gesamten Vorhabens zu sehen und müssen nicht für jeden Unternehmenspartner eingehalten werden.

Damit hat das Zentrum die Möglichkeit, hier eigene Differenzierungen vorzunehmen und gleichzeitig an regionale Zielsetzungen und entsprechende Innovationsprogramme anzuknüpfen.

6.2.2 Die Programm-Linien im Detail

Programmlinie „COMET-Projekt“

Ziel der COMET-Projekte ist die Durchführung von hochqualitativer Forschung in der Zusammenarbeit Wissenschaft – Wirtschaft mit mittelfristiger Perspektive und klar abgegrenzter Themenstellung mit künftigem Entwicklungspotenzial. „COMET-Projekte“ tragen zur Initiierung neuer Produkt-, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen bei.

COMET-Projekte sind Vorhaben in der Kooperation Wissenschaft – Wirtschaft mit „multi-firm“ Charakter und haben mindestens 3 Unternehmenspartner. Sie sind strategisch in dem Sinn, dass in einer mittelfristigen Perspektive eine nachhaltige Profilbildung angestrebt wird. Eine Wiedereinreichung ist möglich.

COMET-Projekte ermöglichen neuen Konsortien und Themen den Zugang zum COMET-Programm. Es besteht auch die Möglichkeit sich langfristig in ein COMET-Zentrum zu entwickeln.

Laufzeit:	3 – 4 Jahre
Öffentliche Förderung:	35 – 45 % ³
Max. Bundesförderung:	max. 0,45 Mio. Euro im Jahr
Anzahl:	ca. 20

³ Basierend auf der genehmigten Gesamtförderungsquote können in den Förderungsverträgen Förderungsquoten auf Partnerebene festgelegt werden, die in Folge für die Abwicklung des Projektes herangezogen werden.

Die Restfinanzierung ist sicherzustellen:

Anteil Wissenschaftliche Partner: min. 5 %

Anteil Unternehmenspartner: min. 45 %

Programmlinie „COMET-Zentrum“

Insgesamt ist eine Anzahl von ca. 20 Kompetenzzentren vorgesehen.

K1-Zentrum

Ziel der K1-Zentren ist der Aufbau und die Fokussierung von Kompetenzen durch exzellente kooperative Forschung mit mittel- bis langfristiger Perspektive. K1-Zentren betreiben Forschung auf hohem internationalem Niveau und setzen neue Forschungsimpulse. Ein kontinuierlicher internationaler Vergleich ist sicherzustellen. Im Hinblick auf zukunftsrelevante Märkte tragen sie zur Initiierung neuer Produkt-, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen bei.

K1-Zentren zeichnen sich durch ein an den strategischen Interessen von Wissenschaft und Wirtschaft orientiertes mehrjähriges Forschungsprogramm aus und haben mindestens 5 Unternehmenspartner.

Zur Sicherstellung des Kompetenzaufbaus am Zentrum baut ein K1 auch entsprechende Humanressourcen auf und entwickelt diese über strukturierte Karrieremodelle weiter.

Eine Wiedereinreichung im Wettbewerb mit neuen Initiativen ist möglich.

Laufzeit: 8 Jahre (4+4 Jahre)

Öffentliche Förderung: 40 – 55 %

Max. Bundesförderung: max. 1,7 Mio. Euro im Jahr

Anzahl: ca. 15

Die Restfinanzierung ist sicherzustellen:

Anteil wissenschaftliche Partner: min. 5 %

Anteil Unternehmenspartner: min. 40 %

K2-Zentrum

Ziel der K2-Zentren ist die Fokussierung existierender sowie der Aufbau neuer Kompetenzen durch die Zusammenarbeit mit international renommierten ForscherInnen, wissenschaftlichen Partnern und Unternehmen in einem gemeinsamen strategisch ausgerichteten Forschungsprogramm auf höchstem Niveau.

K2-Zentren zeichnen sich durch ein besonders ambitioniertes Forschungsprogramm aus. Sie definieren neue zukunftsweisende Themen und unterscheiden sich von K1-Zentren durch besonders hohes Risiko in der Forschung. Internationalisierung als Qualitätsmerkmal exzellenter Forschung ist bei K2-Zentren in besonders hohem Ausmaß gegeben. Ein kontinuierlicher Vergleich mit den Besten ist sicherzustellen.

K2-Zentren forcieren die Zusammenarbeit mit international hervorragenden WissenschaftlerInnen und Unternehmen. ForscherInnen aus dem In- und Ausland mit besonderem Potenzial werden durch strukturierte Karrieremodelle beste Entwicklungs- und Karrierechancen geboten.

K2-Zentren werden letztmalig⁴ in dieser Form ausgeschrieben. Es besteht ein Wettbewerb zwischen bestehenden Zentren und neuen Initiativen.

Danach werden K1- und K2-Zentren in einer gemeinsamen COMET-Zentren Linie zusammengeführt. Zur Überbrückung bis zur nächsten Ausschreibung in der gemeinsamen COMET-Zentren-Linie kann die 2. Förderungsperiode der K2-Zentren um ein Jahr (von 4 auf 5 Jahre) kostenneutral verlängert werden, womit sich die Gesamtlaufzeit von 8 auf maximal 9 Jahre erhöht.

Laufzeit:	8 Jahre (4+4 Jahre)
Öffentliche Förderung:	40 – 55 %
Max. Bundesförderung:	max. 4 Mio. Euro im Jahr
Anzahl:	max. 5

Die Restfinanzierung ist sicherzustellen:

Anteil wissenschaftliche Partner:	min. 5 %
Anteil Unternehmenspartner:	min. 40 %

Programmlinie „COMET-Modul“

In der neuen Programmlinie „COMET-Modul“ sollen zukunftsweisende Forschungsthemen etabliert und somit neuer Stärkefelder aufgebaut werden, um den Forschungsstandort Österreich auch für zukünftige Herausforderungen zu wappnen. COMET-Module zeichnen sich durch besonders risikoreiche Forschung aus.

COMET-Module sind als thematisch abgegrenzte Forschungsbereiche zu verstehen, in welchen durch exzellente Forschung auf höchstem Niveau neue Themenfelder erschlossen werden, welche deutlich über den bisherigen Stand der Technik hinausreichen („way

⁴ Abgestimmt auf die Laufzeiten der bestehenden K2-Zentren sind noch zwei Ausschreibungen geplant. Letztmalig genehmigte K2-Zentren haben daher eine mögliche Laufzeit von 2018 bis 2025 bzw. von 2020 bis 2027.

beyond state-of-the-art“). Dadurch soll Forschung mit besonders hohem Risiko ermöglicht werden. Inkrementelle Forschung ist nicht das Ziel von COMET-Modulen.

In COMET-Modulen sollen COMET-Zentren mit den besten Forschern und Forscherinnen sowie Forschungseinrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene kooperieren und somit eine internationale Topposition erreichen, welche durch kontinuierlichen Vergleich mit den Besten sicherzustellen ist.

Während K2-Zentren die Inhalte der COMET-Module bereits im Rahmen ihres Forschungsprogramms umsetzen sollen, können sich K1-Zentren in Zukunft für COMET-Module bewerben.

COMET-Module haben ein Gesamtvolumen von ca. 4 Mio. EUR über eine Laufzeit von 4 Jahren. Die Förderungsquote beträgt 80 %. Das Mindestkonsortium besteht aus einem wissenschaftlichen sowie drei Unternehmenspartnern.

Laufzeit:	4 Jahre
Öffentliche Förderung:	80 %
Max. Bundesförderung:	max. 0,5 Mio. Euro im Jahr
Anzahl:	ca. 20

Die Restfinanzierung ist sicherzustellen:

Anteil wissenschaftliche Partner:	min. 5 %
Anteil Unternehmenspartner:	min. 15 %.

7 Förderungsart und -höhe / Förderbare Kosten

7.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

7.2 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf der Vorhaben im Rahmen der in Pkt. 6.2.1 definierten maximalen Förderungsquoten der einzelnen Linien. Es gelten die diesbezüglichen Ausführungen der Richtlinien des Bundes und damit die Beihilfenintensitäten des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Der Gesamtanteil der öffentlichen Förderung darf für COMET-Projekte 45 %, für COMET-Zentren 55 %, für COMET-Module 80 % nicht überschreiten. Der öffentliche Förderungsanteil setzt sich zusammen aus der Bundes- und Landesförderung.

Zur Differenzierung der Förderungsquote innerhalb der Programm-Linien COMET-Projekt und COMET-Zentrum wird der Mix bzw. die Gewichtung der Arten der Forschung (Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung) herangezogen. Die Förderungsquote für COMET-Module ist mit 80 % fixiert.

Der Finanzierungsanteil der wissenschaftlichen Partner beträgt mindestens 5 % der förderbaren Gesamtkosten. Der Finanzierungsanteil der Unternehmenspartner beträgt bei

- bei COMET-Projekten mindestens 45 %
- bei COMET-Zentren mindestens 40 %
- und bei COMET-Modulen mindestens 15 %

der förderbaren Gesamtkosten. Von dieser Finanzierung sind von den Unternehmenspartnern auf Ebene der COMET-Zentren mindestens 50 % in Cash beizutragen.

7.3 Förderbare Kosten

Förderbar sind ausschließlich Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufbau und dem laufenden Betrieb von Kompetenzzentren stehen bzw. notwendig für die Durchführung von COMET-Projekten und COMET-Modulen sind.

Förderbare Kosten sind alle dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

- Personalkosten (ForscherInnen, TechnikerInnen und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind).
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung (inklusive Forschungs-, Labor- und Technikumseinrichtungen), soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als förderbar.
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratungs- und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen.
- zusätzlich Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen
- sonstige Betriebskosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.

Nicht förderbar sind:

- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbewegliches Vermögen
- Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und Produktionsanlagen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten außerhalb der vertraglichen festgelegten Laufzeit
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

Besondere Vorschriften nach Kostenarten sind im Kostenleitfaden der FFG in der jeweils geltenden Fassung geregelt: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>

Zusätzliche Spezifizierungen finden sich in den Ausschreibungsleitfäden:
https://www.ffg.at/content/comet-downloadcenter#Anker_7_Antragsleitfaeden

7.4 Phasing-Out

Existierende COMET-Zentren, die das Ende einer Förderperiode erreicht haben und die bei der Einreichung bzw. Zwischenevaluierung in COMET keinen Erfolg haben oder keine weitere COMET-Förderung anstreben, können sich um ein Phasing-out bewerben. Für ein K1-Zentrum beträgt das Phasing Out maximal 1 Jahr, für ein K2-Zentrum max. 1,5 Jahre.

Damit soll erreicht werden, dass die Zentren ihre geplanten Forschungsarbeiten bis zum Ende der Förderperiode in voller Kapazität durchführen können. Die jährliche Förderung für das Phasing-Out wird auf maximal 50 % der durchschnittlichen jährlichen Förderung der letzten Förderungsperiode (Mittelwert) begrenzt. Es soll ermöglicht werden, dass sich Zentren bereits vor Auslaufen ihrer jeweiligen Förderungsperiode im Rahmen von neuen Ausschreibungen bewerben, ohne dass sie dabei bereits zugesagte öffentliche Mittel verlieren.

8 Verfahren

8.1 Auswahl und Bewertung

Zur Auswahl der Vorhaben kommt ein einstufiges kriterienbasiertes Auswahlverfahren zur Anwendung (siehe Tab. 1). Der maximale Förderbarwert wird von den ExpertInnen der FFG vorgeschlagen und von dem Bewertungsgremium (Jury, Panel) empfohlen. Ergebnisse der Jury haben grundsätzlich nur Empfehlungscharakter. Die Förderentscheidung obliegt dem/der BundesministerIn und wird auf Grundlage der Empfehlung der Jury einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen. Die Auswahl- und Bewertungskriterien sind im Bewertungshandbuch geregelt und in den Leitfäden der betreffenden Förderungsinstrumente/Programmlinien enthalten.

COMET-Zentren

Bei der Antragsevaluierung von COMET-Zentren handelt es sich um ein einstufiges Verfahren mit Hearing. Die Anträge werden sowohl von ExpertInnen innerhalb der FFG als auch von externen ExpertInnen (internationalen Peers) begutachtet.

Die Konsortien reichen Anträge mit detailliertem Forschungsprogramm für eine Förderungsperiode ein, inklusive verbindlicher Teilnahme- und Finanzierungszusagen (Commitment) der Unternehmenspartner und der wissenschaftlichen Partner. Die Anträge werden einer internen und externen Begutachtung unterzogen. Zusätzlich hat sich jedes Konsortium auch einem Hearing zu stellen.

Eine Jury empfiehlt, welche Konsortien als COMET-Zentren gefördert werden. Die Laufzeit der COMET-Zentren beträgt 8 Jahre und ist in zwei Förderperioden unterteilt. Im 4. Jahr findet eine Zwischenevaluierung statt. Nur bei positivem Ergebnis wird das Zentrum weitergeführt.

COMET-Projekte

Für COMET-Projekte gilt ein verkürztes Verfahren. Die Evaluierungsprozedur ist an jene der COMET-Zentren-Anträge angelehnt. Es findet jedoch kein Hearing statt. Die Laufzeit der COMET-Projekte beträgt 3 bis 4 Jahre und entspricht einer Förderperiode. Bei halber Laufzeit findet ein Review statt.

COMET-Module

Bei der Antragsevaluierung von COMET-Modulen handelt es sich um ein einstufiges Verfahren ohne Hearing. Die Evaluierungsprozedur ist an jene der COMET-Zentren angelehnt. Die Laufzeit der COMET-Module beträgt 4 Jahre und entspricht einer Förderperiode. Bei halber Laufzeit findet ein Review statt.

8.2 Entscheidung

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der BundesministerIn und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen. Sofern ausreichende Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber einer gemäß Pkt.7.1. Struktur-FTI-Richtlinie beauftragten Abwicklungsstelle vorhanden sind, kann der/die BundesministerIn diese Abwicklungsstelle zur Vornahme der Förderungsentscheidung ermächtigen. In diesem Fall entscheidet die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem/der FörderungsnehmerIn schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Tabelle 1: Übersicht Verfahren (für COMET-Projekte und COMET-Module findet kein Hearing statt)

Übersicht Verfahren	
FWF / CDG Externe Evaluierung	FFG
Hearings (nur Zentren)	
mit ExpertInnen, die bei allen Hearings teilnehmen (Standing Committee) sowie zentrenspezifisch wechselnden FachexpertInnen (Review Team)	
Förderungsempfehlung Panel	
Förderungsentscheidung der/des BundesministerIn	

8.3 Abwicklung der Förderung

Punkt 7 der Struktur-FTI-Richtlinie ist anzuwenden. Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Diese hat den Förderungsvertrag entsprechend anzupassen. Die vereinbarte maximale Förderungssumme kann während der Förderungslaufzeit keinesfalls erhöht werden.

9 Gültigkeitsdauer des Programmdokuments

Die Geltungsdauer dieses Programmdokuments endet mit 31. Dezember 2021.

Förderungsanträge auf Basis der zugrundeliegenden Richtlinie können **bis 31.12.2021 eingereicht** werden, über **förderbare Vorhaben kann bis 31.12.2022 entschieden werden**.

10 Geschlechterdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Eine geschlechterspezifische Erhebung personenbezogener Daten ist sicherzustellen.

Auf Basis der geförderten Vorhaben sind personenbezogene Daten geschlechtsdifferenziert zu erheben, das heißt, es ist insbesondere das Geschlecht der wirtschaftlichen und technischen Ansprechpersonen sowie der Projektleitung statistisch zu erfassen.

Im Rahmen der über die FFG abgewickelten Programme erfolgt dies standardmäßig.

11 Monitoring- und Evaluierungskonzept

Für COMET wurde ein Monitoring- und Evaluierungskonzept erstellt, das den Zweck, die Ziele und die Verfahren sowie die Termine zur Überprüfung der Erreichung der Förderungsziele enthält. Das COMET-Evaluierungskonzept ist integraler Bestandteil des vorliegenden Programmdokuments und dem Annex zu entnehmen.

Die Kompetenzzentren und -projekte werden regelmäßig zwischenevaluieren, wobei sowohl kleinere Prüfungen vor Ort als auch umfassendere Evaluierungen unter Einbindung externer ExpertInnen vorzusehen sind.

Die Programmevaluierung baut einerseits auf den Ergebnissen der Zwischenevaluierungen der Zentren auf, andererseits ist sie in Form einer Wirkungsanalyse zu konzipieren. Evaluierungen auf Programmebene erfolgen in einem Rhythmus von höchstens 5 Jahren. Eine Wirkungsanalyse wurde zuletzt im Jahr 2015 durchgeführt, die nächste Programmevaluierung erfolgt daher spätestens im Jahr 2020.

12 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für das Programm sind die „Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung und Technologieentwicklung“ („FTI – Richtlinien“), explizit die „Struktur-FTI-Richtlinie“: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen> erlassen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die „Struktur-FTI-Richtlinie“ ist subsidiär anzuwenden, für den Fall, dass das Programmdokument keine bzw. keine spezifischen Regelungen vorsieht. Die gesetzliche Basis der förderbaren Vorhaben ist § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungs-gesetzes, FTFG, BGBl Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung.

Die europarechtlichen Grundlagen sind:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 (verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfrei-stellungsverordnung).⁵

⁵ ABI. L 187 vom 26.6.2014.

- MITTEILUNG DER KOMMISSION - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

13 Definition von Schlüsselnbegriffen

Für die Definition der F&E Stufen (Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung) sowie der Begriffe „Innovation“, „Technologietransfer“, „KMU – kleine und mittlere Unternehmen“, „Forschungseinrichtung“, siehe die Definitionen in den Richtlinien des Bundes bzw. die entsprechenden Verordnungen der EU-Kommission.

Darüber hinaus gelten für das gegenständliche Programmdokument die folgenden Definitionen:

Exzellenz

Im Kontext des gegenständlichen Programmdokuments bezieht sich der Begriff der Exzellenz sowohl auf die hervorragende Qualität in der Wissenschaft als auch in der Umsetzung bzw. in der Anwendungsorientierung. Die Bewertung der Exzellenz erfolgt durch ExpertInnen im Rahmen der Evaluierung anhand der im Antrag dargestellten Alleinstellungsmerkmale des Forschungsprogramms gegenüber dem derzeitigen internationalen State of the Art.

Wissenschaftliche Partner (WP)

Unter wissenschaftlichen Partnern werden in diesem Programm Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen im Sinne der AGVO bzw. der Struktur-FTI-RL verstanden.

„Non-COMET Bereich“ (Drittmittel-Projekte)

Komplementär zum Forschungsprogramm eines Zentrums, welches aus dem Kompetenzzentren-Programm gemäß dem vorliegenden Programmdokument gefördert wird (COMET-Bereich), sollen die Zentren einen „Non-COMET Bereich“ aufbauen. In diesen Bereich fließen keine öffentlichen Mittel aus COMET. Der sog. Non-COMET Bereich dient unter anderem der Auftragsforschung für Unternehmen (Partner oder auch andere Auftraggeber) in marktnahen Bereichen zu vollem Kostenersatz aber auch der Erfüllung komplementärer Ziele im öffentlichen Interesse beispielsweise der Bundesländer. Auch andere geförderte nationale und internationale Projekte (z.B. EU-Projekte, etc.) werden im Non-COMET Bereich abgewickelt.

Phasing-out

Existierende COMET Zentren, die das Ende ihrer Laufzeit erreicht haben und die bei der

Einreichung in COMET keinen Erfolg haben oder keine weitere COMET-Förderung anstreben, können sich um ein Phasing-out bewerben. Es dient dazu, die begonnenen Forschungsarbeiten im Zentrum sinnvoll abzuschließen, und vor allem den dort arbeitenden Forscherinnen und Forschern optimale Bedingungen für ihre weitere berufliche Zukunft zu schaffen. Die Jury prüft anhand von Mindestqualitätskriterien, ob die Zentren ein Phasing-out erhalten können. Pläne für die geplanten Aktivitäten im Phasing-out sind ebenso wie ein Budget der FFG vorzulegen. Die Vergabe der öffentlichen Förderung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung. Es steht dem Zentrum selbstverständlich frei auch ohne weitere öffentliche Förderung aus dem Kompetenzzentrumsprogramm weiter zu bestehen.

Bilaterale Forschungs Kooperationen („single-firm“ Projekte)

Unter bilateralen Forschungs Kooperationen („single-firm“ Projekte) sind jene Projekte im Forschungsprogramm eines Zentrums zu verstehen, an welchen nur ein Unternehmenspartner beteiligt ist. Diese sind in den Linien COMET-Projekt und COMET-Zentrum auf maximal 20 % der förderbaren Kosten zu begrenzen. In der Linie „COMET-Modul“ sind „Single-firm“ Projekte ausgeschlossen.

Multilaterale Forschungs Kooperationen („multi-firm“ Projekte)

Unter multilateralen Forschungs Kooperationen („multi-firm“ Projekte) sind jene Projekte im Forschungsprogramm eines Zentrums zu verstehen, an welchen mehr als ein Unternehmenspartner beteiligt ist.

Strategische Forschungsprojekte

Strategische Forschungsprojekte haben einen hohen Anspruch an den Neuigkeitsgehalt sowie an Exzellenz und sind über den kurzfristigen Bedarf der Unternehmenspartner hinaus an langfristigen strategischen Zielen des COMET-Zentrums/COMET-Projekts und seiner Partner orientiert. Sie sollen neue Forschungsimpulse setzen und für besonders risikoreiche Forschung offen sein. In der Regel ist diese Forschung noch relativ weit weg von Entwicklung und Umsetzung.

Kompetenzzentrum (COMET-Zentrum)

COMET-Zentren sind als Forschungseinrichtung einzustufen, wenn sie der Definition „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ Punkt 83. der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) entsprechen⁶.

⁶ Die Haupttätigkeit der COMET-Zentren fällt unter die nichtwirtschaftliche Nutzung, sofern eine wirtschaftliche Tätigkeit eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist (20%). Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen.

COMET-Zentren besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. GmbH) und sind gekennzeichnet durch ihre besonderen Governance Strukturen, sowie durch ihre langfristige Orientierung und Größe. Um die geforderte Sichtbarkeit und Attraktivität der Kompetenzzentren zu erreichen, sind die Forschungsarbeiten entsprechend zu konzentrieren. Es ist für ein Zentrum mehr als ein Standort möglich, solange der Zentrumscharakter gewahrt bleibt.

Ein COMET-Zentrum soll in seiner Position als gemeinsamer Wissensträger gestärkt und der Kompetenzaufbau am Zentrum sichergestellt werden. In diesem Sinne sind entsprechende Humanressourcen am Zentrum aufzubauen.

COMET-Zentren bestehen aus einem COMET geförderten Teil sowie einem sogenannten non-COMET Teil. Im COMET Teil wird das geförderte COMET-Forschungsprogramm abgewickelt, im non-COMET Teil werden alle zusätzlich akquirierten Projekte, das sind in der Regel Firmenprojekte, internationale und EU-Projekte sowie andere national geförderte Projekte, durchgeführt.

Abkürzungen

WP	Wissenschaftliche Partner
UP	Unternehmenspartner

Annex: COMET Monitoring und Evaluierungskonzept

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Verfahren (für COMET-Projekte und COMET-Module findet kein Hearing statt)	16
--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der 3 Programmlinien	8
---	---